

**Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport**

Bremen, 26.10.2018

Bearbeitet von:  
Monika Frank  
Tel.: +49 421 361 7744

Lfd. Nr. **264/19**

**Vorlage  
für die Sitzung  
der städtischen Deputation  
für Soziales, Jugend und Integration  
am 01. November 2018**

**Insolvenz des Trägers Synthese GmbH & Co. KG Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
Berichtsbitte der Fraktion der CDU vom 13.09.2018**

**A. Problem**

Im Nachgang zur Deputationsbefassung mit der Insolvenz des Trägers Synthese GmbH & Co. KG Kinder-, Jugend- und Familienhilfe am 23.08.2018 hat sich die Fraktion der CDU mit einer weiteren Berichtsbitte an SJFIS gewandt.

**B. Lösung**

Der Bericht in der Anlage beantwortet die Fragen der Fraktion der CDU.

**C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

**D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Der Bericht und die Antworten auf die Berichtsbitten haben keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Auswirkungen.

**E. Beteiligung / Abstimmung**

Nicht erforderlich.

**F. Beschlussvorschlag**

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den vorliegenden Bericht zur Kenntnis.

**Anlage/n:**

- Anlage 1: Berichtsbitte der CDU-Fraktion im Nachgang zur Behandlung der Insolvenz des Trägers Synthese GmbH und CO KG Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Synthese) in der Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 13.08.2018
- Anlage 2: Übersicht zu dem Träger Synthese erteilten Ausnahmegenehmigungen vom Fachkräftegebot

**Berichtsbitte der CDU-Fraktion im Nachgang zur Behandlung der Insolvenz des Trägers Synthese GmbH und CO KG Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Synthese) in der Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 13.08.2018**

- 1) *Inwiefern ist es zutreffend, dass der Geschäftsführer von Synthese Gelder der Gesellschaft(en) zweckentfremdet und sich persönlich bereichert hat? Inwiefern wurden bei der Insolvenz insbesondere folgende Vorgänge bekannt:*
  - a. *Ist es korrekt, dass der Geschäftsführer ein Ferienhaus auf der Insel Sylt für private Zwecke unterhält und dies als Jugendhilfemaßnahme über Synthese abgerechnet hat?*
  - b. *Ist es korrekt, dass der Geschäftsführer seit Gründung der Firma seine Frau und weitere Familienmitglieder bei Synthese beschäftigt hat? Inwiefern wurde der Ehefrau des Geschäftsführers ein – gemessen an der Qualifikation – berechtigtes Entgelt gezahlt? Erbrachte die Ehefrau die vereinbarten Stunden nachweislich?*
  - c. *Ist es korrekt, dass die Vermieterin der ehemaligen Synthese Einrichtung in der Fröbelstraße die Ehefrau des Geschäftsführers war bzw. ist? Wurde für die Einrichtung in der Fröbelstraße ein marktgerechtes oder ein überhöhtes Mietentgelt berechnet?*
  - d. *Ist es korrekt, dass dem Geschäftsführer ein Gesellschafterkredit von Synthese in Höhe von 250.000 Euro gewährt wurde? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt wurde ihm dieses Darlehen gewährt?*
  - e. *Inwiefern können Forderungen aus den Punkten 1a-1d im Rahmen des Insolvenzverfahrens gegen den Geschäftsführer persönlich geltend gemacht und zurückgefordert werden?*
  - f. *Hat der Geschäftsführer eine Geschäftsführerhaftpflichtversicherung abgeschlossen und könnte diese bei Rückforderungen zum Tragen kommen?*

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS) hat keinen Einblick in Betriebsinterna des Trägers Synthese, der eine Beantwortung der aufgeworfenen Fragen ermöglichen würde. Zu den im (vorläufigen) Gläubigerausschuss erlangten Kenntnissen ist durch die Mitglieder Verschwiegenheit zu bewahren. Generell ist es Aufgabe des Insolvenzverwalters Forderungen gegen den Geschäftsführer sowie Dritte geltend zu machen, wenn diese unrechtmäßig Zahlungen von Synthese erhalten haben sollten.

Zu c. Die für die Einrichtung Fröbelstraße den Entgeltvereinbarungen zugrunde gelegte Miete ist als marktgerecht einzuschätzen. In welchem Verhältnis Vermieter und Geschäftsführer des die Immobilie mietenden Unternehmens stehen, ist dabei unerheblich.

- 2) *Warum vergingen nach der Information des AfSD durch eine Mitarbeiterin am 19. Juni 2018, dass der Träger keine Gehälter mehr auszahlt, eine weitere Woche, bevor eine Begehung der Einrichtungen durch das Landesjugendamt durchgeführt wurde?*

Wie aus dem Bericht zur Sitzung der Deputation zum 23.08. ersichtlich ist, wurde die GF des Trägers unmittelbar nach der Mitteilung einer Beschäftigten des Trägers über ihre Mitteilungspflichten bezüglich der wirtschaftlichen Lage hingewiesen. Nachdem hierzu im

Gespräch am Freitag, den 22.06.2018 angekündigt wurde, erst am 27.06. aussagefähige Unterlagen vorzulegen, wurde am Montag den 25.06. mit den Begehungen begonnen.

- 3) *Warum hat das Jugendamt in der intensivpädagogischen Einrichtung an der Grenzappel zwischen dem 7.7. (bis 6.7. lag Betreuungsabsicherung des Trägers vor) und dem 24.7.18 (Vorlage weiterer Personallisten, aus dem sich lt. Jugendamt ein Betreuungsnotstand ergab) keine unangekündigten Besuche vorgenommen, obwohl das Amt den Geschäftsführer und seine Aussagen nicht für vertrauenswürdig hält (Mitteilung an das Amtsgericht am 5.7.18). Wieso verging noch eine Woche bis zum 1.8.18, bis es zu einer unangekündigten Begehung kam, bei der dann festgestellt wurde, dass die Jugendlichen nicht ausreichend betreut wurden? Wieso verließ sich das Amt auf die Papierlage eines aus ihrer Sicht nicht vertrauenswürdigen Geschäftsführers anstatt die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort sofort zu überprüfen?*

Seit dem 28.06.2018 war das Landesjugendamt in nahezu täglichem Kontakt mit Vertretungen des Trägers, um die Personalsituation in den betriebenen Einrichtungen zu bewerten. Dabei wurde nicht mit dem GF, sondern mit dem Prokuristen und den Bereichsleitungen verhandelt. Ab dem 13.07.2018 wurde Synthese in dieser Angelegenheit durch den/in Abstimmung mit dem Insolvenzverwalter vertreten. Es wurde vereinbart, zur Sicherung von Kontinuität für die jungen Menschen sowie mit Blick auf das Vertrauen der Beschäftigten in die Fortführung des Betriebes unmittelbar keine weiteren Einrichtungen zu schließen. Durch Beendigung von Hilfen waren in der Einrichtung An der Grenzappel zwischenzeitlich nur 5 von 8 Plätzen belegt, für einen jungen Menschen wurde bereits die Verlegung in ein anderes Setting überlegt.

Trotz der Hinweise des Insolvenzverwalters auf negative Auswirkungen einer weiteren Einrichtungsschließung für die Veräußerung des Betriebes hat das Landesjugendamt erklärt, die Betriebserlaubnis für die Einrichtung zu entziehen. Wie bereits in der Sitzung der Deputation am 23.08.2018 erklärt, war die Betreuung und Versorgung der jungen Menschen in der Einrichtung zu keiner Zeit gefährdet. Aufgrund des Fehlens von akademischem Personal (SozialpädagogInnen/PsychologInnen) bzw. des unvermittelten Ausscheidens einer weiteren solchen Fachkraft musste jedoch davon ausgegangen werden, dass eine intensivpädagogische Förderung ab August 2018 nicht mehr umgesetzt werden konnte. Insofern wurde die Verlegung der in der Einrichtung befindlichen jungen Menschen durch die belegenden Jugendämter unmittelbar veranlasst.

- 4) *In wie vielen Fällen wurden Synthese seit 2014 Ausnahmegenehmigungen zur Sicherstellung des Fachkräftegebotes nach §72 SGB VIII erteilt? Zu wann wurden die Ausnahmegenehmigungen für dieselben Personen mit welcher Begründung nicht mehr erteilt? War der zuständigen Behörde zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt, dass die Synthese GmbH das Fachkräftegebot ohne Ausnahmegenehmigungen nicht hätte erfüllen können?*

Die dem Träger Synthese erteilten Ausnahmegenehmigungen vom Fachkräftegebot sind der Übersicht in der Anlage zu entnehmen. Ausnahmen vom Fachkräftegebot werden durch das Landesjugendamt grundsätzlich nur zeitlich befristet und spezifiziert für die Funktion in einer bestimmten Einrichtung genehmigt. Dies erfolgt beispielsweise, um einen Personalengpass zu überbrücken, bis eine hinreichend qualifizierte Person gewonnen werden kann oder um einer persönlich besonders geeigneten und im Arbeitsfeld erfahrenen Person die Möglichkeit einzuräumen, die erforderliche Formalqualifikation bzw. die gemäß § 72 SGB VIII neben der praktischen Erfahrung in der Kommentarliteratur geforderten theoretischen Kenntnisse zu erwerben (z.B. durch externe Prüfung zum/zur Erzieher/in, kurzfristig bevorstehender Abschluss des

Anerkennungsjahres, Absolvierung einer berufsbegleitenden Fortbildung). Eine Verlängerung erfolgt nur, wenn der Träger diese erneut beantragt und hinreichend begründet. Davon zu unterscheiden ist die Genehmigung, eine Person ohne einschlägigen Ausbildungs- bzw. Hochschulabschluss als Fachkraft einzusetzen, die entsprechend den Vorgaben des § 72 SGB VIII - in Verbindung mit den Zf. 3.4.3.1, letzter Spiegelstrich und 2.4.3.3. der Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII im Lande Bremen - neben der persönlichen Eignung über besondere Erfahrung in der sozialen Arbeit und nachgewiesenes theoretisches Wissen im Aufgabengebiet verfügt. Diese Anerkennung als Fachkraft für konkrete Aufgaben gilt nicht als Ausnahme und wird in der Regel nicht befristet.

Bezogen auf den Träger Synthese ist insgesamt festzustellen, dass dieser seinen Meldepflichten zur Personalausstattung nur nach wiederholter Aufforderung nachkam, und dass immer wieder Plausibilitätskontrollen (Kongruenz der Jahresmeldungen mit den Einzelmeldungen bei Personalveränderungen) erforderlich waren. Die Problematik fehlender, unzureichender oder verzögerter Personalmeldungen bei den für das Betriebserlaubnisverfahren gemäß § 45 SGB VIII zuständigen Behörden besteht auch in anderen Bundesländern. Der Austausch hierzu innerhalb der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat ergeben, dass die Vorgehensweisen in der Abwägung zwischen formal-rechtlichen Möglichkeiten (Entzug der Betriebserlaubnis) und fachlichen Erfordernissen (Sicherung der Kontinuität für die betreuten jungen Menschen) eher defensiv sind. In der Regel gilt eine (angedrohte) Einrichtungsschließung aufgrund fehlender oder unvollständiger Personalmeldungen selbst bei festgestellter punktueller Unterausstattung mit Fachkräften nicht als angemessen. Durch Vor-Ort-Besuche lassen sich Probleme im Personaleinsatz eines Trägers außerdem nicht justiziabel erhärten – es sind zu keiner Zeit alle für eine Einrichtung im 24-Stunden-Betrieb gemeldeten Kräfte auch wirklich im Einsatz; die prüfenden Landesjugendämter bleiben daher auf Angaben bzw. Unterlagen der jeweiligen Träger gemäß der o.g. Richtlinie angewiesen, die auch auf den Schriftwege geprüft werden können.

Der Träger Synthese hat zudem 5 von insgesamt 7 stationären Einrichtungen zwischen März 2015 und September 2016 eröffnet, also in der Ausnahmesituation zur Unterbringung einer Vielzahl unbegleitet eingereiste Minderjähriger bzw. der Überleitung dieser von Notunterkünften in reguläre Angebote. Die seinerzeitige enorme Expansion in der stationären Hilfe zur Erziehung insgesamt musste vom Landesjugendamt auch hinsichtlich der Personalmeldungen nachgearbeitet werden, auf Seiten der Träger schlug in der akuten Lage der Fachkräftemangel durch. Im Zuge der Aufarbeitung wurde der Träger Synthese seit September 2016 mehrfach mit den im Regelbetrieb geltenden Standards für die Betriebserlaubnis gemäß o.g. Richtlinie konfrontiert (Gespräche, Mahnungen). Im Februar 2017 wurde die Personalausstattung in den stationären Einrichtungen von Synthese aus Sicht des Landesjugendamtes als ausreichend bewertet.

Im Nachgang musste der Träger Synthese vom Landesjugendamt mehrfach zur Abgabe von Personalmeldungen aufgefordert werden, in 2018 erfolgte dies trotz verstärkter Mahnungen nur noch sehr schleppend. Aufgrund der vom Träger gegenüber dem Landesjugendamt nicht angezeigten wirtschaftlichen Situation von Synthese nahm die Fluktuation bei den Fachkräften zu (bzw. es kam zu verstärkten Abgängen), was der Träger aber erst meldete, nachdem er aufgefordert wurde, zu Beschwerden Stellung zu nehmen - siehe Anlage 2 „Chronologie zur Vorgeschichte und Insolvenz des Trägers Synthese GmbH & Co. KG Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ (Eintrag zum 28. und 29.06.2018) der Vorlage zur Sitzung der Sozialdeputation am 23.08.2018 „Insolvenz des Trägers Synthese GmbH & Co. KG Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Bericht der Verwaltung und Berichtsbitten der Fraktionen der FDP und der CDU vom 13.07.2018“.

Das Landesjugendamt bei der Senatorin für Sozialen, Jugend, Frauen, Integration und Sport erhielt von der prekären Personalsituation im stationären Angebot des Trägers erstmals mit Mail des Trägers vom 29.06. 2018 Kenntnis - siehe Anlage 2 „Chronologie zur Vorgeschichte und Insolvenz des Trägers Synthese GmbH & Co. KG Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ (Eintrag zum 29.06.2018, 19:07 Uhr) der Vorlage zur Sitzung der Sozialdeputation am 23.08. 2018 „Insolvenz des Trägers Synthese GmbH & Co. KG Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Bericht der Verwaltung und Berichtsbitten der Fraktionen der FDP und der CDU vom 13.07.2018“.

Kein Landesjugendamt kann die Personalausstattung in den betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der stationären Hilfe zur Erziehung *tagesaktuell* prüfen. Die Rechtslage sieht vor, dass die Träger bezüglich der Fachkräfteausstattung mitteilungs pflichtig sind, um die genehmigte Betriebserlaubnis zu erhalten bzw. rechtswidrig handeln, wenn sie ihren Mitteilungspflichten zum Erhalt der Betriebserlaubnis nicht nachkommen. Gegen womöglich vorsätzliche Nicht- oder Falschmeldungen ist das Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII rechtlich nicht geschützt – selbst Bußgelder aufgrund verspäteter oder unzureichender Meldungen wirken bei vorsätzlichem Vorgehen eines Trägers nicht verhindernd, sondern immer erst im Nachhinein.

- 5) *Wie ist der aktuelle Sachstand zum Insolvenzverfahren und zur Zukunft des Unternehmens? Welche Einrichtungen mussten zu wann geschlossen werden? Welche Einrichtungen werden fortgeführt? Werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernommen bzw. weiterbeschäftigt?*

Welchen von Synthese betriebenen Einrichtungen zu welchem Zeitpunkt die Betriebserlaubnis entzogen wurde, ist dem Bericht zur Sitzung der Deputation am 23.08.2018 zu entnehmen.

Das vorläufige Insolvenzverfahren wurde am 31.08.2018 beendet, das Insolvenzverfahren am 01.09.2018 eröffnet.

Zwischenzeitlich konnten die Verhandlungen mit Übernahmeinteressenten abgeschlossen werden (siehe Pressemitteilung des Insolvenzverwalters anbei): Der Träger Bremer Kinder- und Jugendhilfe gGmbH übernahm zum 1. Oktober 2018 den Betrieb in den Einrichtungen an der Fröbelstraße, Lobbendorfer Straße und am Buntentorsteinweg sowie die ambulanten Angebote des Trägers. Es gehen 33 Arbeitsplätze an den neuen Betreiber über, d.h. rund 2/3 der bei Übernahme noch vorhandenen. Für die bereits stillgelegten Standorte der ehemals von Synthese betriebenen Einrichtungen An der Grenzappel, Reeder-Bischoff-Straße und Steffensweg hat die Initiative für soziale Rehabilitation die Mietverträge übernommen und plant dort Angebote in ihrem nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe bezogenen Geschäftsbereich.

## Übersicht zu dem Träger Synthese erteilten Ausnahmegenehmigungen vom Fachkräftegebot

Einrichtung	Profession	Antrag auf Ausnahmegenehmigung als	ab	bis
An der Grenzpappel	Bachelor of Arts-Politik, Wirtschaftswissenschaften und Geschichte	Hilfskraft für die Freizeitgestaltung	08.03.2017	07.03.2018
	Russische Förderation Fremdsprachen 3jährige Erfahrung im Pflege- und Erziehungsdienst in der Kinder- und Jugendpsychiatrie	Erzieher/Erzieherin	07.06.2017	06.06.2018
Steffensweg	Studentin der Psychologie	Erzieher/Erzieherin	10.06.2017	09.06.2018
	Ausbildung zur psychotherapeutischen Heilpraktikerin und Meditatorin Ehrenamtliche Tätigkeit im Projekt "Pro Meile"	Erzieher/Erzieherin	02.01.2017	01.01.2018
	Studium als Sozial- und Gesundheitmanagerin (3 Monate Arbeitserprobung im pädagogischen Bereich)	Sozialpädagoge/Sozialpädagogin Antrag auf Ausnahmegenehmigung abgelehnt		
Fröbelstraße	Kunsttherapeutin Arbeitserfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Sozialpädagoge/Sozialpädagogin Antrag auf Ausnahmegenehmigung abgelehnt	01.10.2016	30.09.2017
JWG Buntentorsteinweg	studiert seit 2014 Psychologie vorher freiwilliges soziales Jahr in der allgemein psychiatrischen Aufnahmestation im Klinikum Bremen Ost	Erzieher/Erzieherin	01.10.2017	30.09.2018
	ausgebildeter Altempfänger und Diakon verschiedene Module zur pädagogischen Kinder- und Jugendarbeit teilgenommen	Erzieher/Erzieherin	01.03.2017	28.02.2018
Wohngruppe Reeder- Bischoff-Str.	Magister Artium Romanistik/Anglistik M.A. Politikwissenschaften/Englisch & Französisch Lehrer	Antrag auf Ausnahmegenehmigung als Sozialpädagogische Fachkraft abgelehnt		
	Diplom Mathematiker, ehrenamtliche Arbeits mit Flüchtlingen und Behörden , mehrere Jahre als Nachhilfelehrer für Kinder und Jugendliche tätig	Erzieher/Erzieherin	01.02.2017	31.01.2018

22.10.2018